Satzung des Vereins:

“Berchumer Initiative für Solare Energien e.V.”

(Stand vom 27.02.2002)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Berchumer Initiative für Solare Energien", abgekürzt: BINSE. Der Verein ist in das Vereinsregister Hagen einzutragen. Danach führt der Verein den Zusatz “e.V.”
Der Verein hat seinen Sitz in Hagen-Berchum. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der umweltverträglichen Energieerzeugung, der Nutzung regenerativer Energiequellen, des Energiesparens im Allgemeinen und der Nutzung solarer Energien und Biomasse im Besonderen, sowie des Umweltschutzes.
Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Information und Beratung von Bürgern und Bürgerinnen über einen nachhaltigen Umgang mit Energie sowie die Durchführung von Veranstaltungen und die Organisation fachlicher Beratung über die genannten Themen. Dabei kooperiert der Verein mit Personen und Institutionen, die bei der Erfüllung der Aufgaben helfen können. Der Verein kann als Betreiber von entsprechenden Anlagen auftreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede juristische Person und jeder nicht rechtsfähige Verein kann Mitglied des Vereins werden. Auf Antrag aus dem Mitgliederkreis können Ehrenmitglieder gewählt werden.
Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen, unter Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung bei institutionellen Mitgliedern.
b) mit dem Austritt durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
c) mit Streichung von der Mitgliederliste durch einstimmigen Beschluss des Vorstands,
   - wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;
   - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
   - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder sind Jahresbeiträge und für das laufende Jahr jeweils am 31. März fällig.
Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht; sie können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Sie sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, satzungsgemäße Aufgaben zu übernehmen und den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.
Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, können aber aktives Stimmrecht ausüben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand durch Bekanntgabe in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau, jeweils Ausgabe Hohenlimburg, mindestens drei Wochen vorher einzuladen sind, sofern nicht eine schriftliche Einladung erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die beiden Kassenprüfer sind jeweils für ein Jahr zu wählen. Anschließende Wiederwahl ist einmal möglich.
Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen bzw. Ehrenmitgliedschaften mit 2/3-Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:

- einem Sprecher, der den Verein nach außen vertritt;
- einem Geschäftsführer, der die Beschlüsse des Vorstands ausführt;
- einem Kassenwart, der die Vereinskasse führt.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere ordentliche Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. Sie werden damit Beisitzer im Vorstand und sind stimmberechtigt.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Bis zur Bestellung des Ersatzmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds mit dessen Aufgaben zu betrauen.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Im Sinne des §26 BGB wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
Die Kasse wird einmal jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder des Vereins stimmen der Sammlung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Weitergabe dieser Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen untersagt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Umweltamt der Stadt Hagen, das es unmittelbar und ausschließlich im gemeinnützigen Sinne für Umweltschutzmaßnahmen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Gründungsversammlung vom 10.1.2002 in Hagen-Berchum beschlossen.